

Gesetzgebungskompetenzen

I) Grundsatz:

Art. 30, 70 GG:

Gesetzgebungskompetenz liegt bei den
Ländern

Gesetzgebungskompetenzen

II) Ausnahme: Ausdrückliche Kompetenzen d. Bundes

| Ausschließliche Zuständigkeit | Konkurrierende Zuständigkeit | | |
|--|--|---|---|
| <p>- Art. 71 GG iVm. Art. 73 GG - andere Zuweisungen, wie z.B. Art. 4 III 2, 21 III, 38 III GG</p> | <p>Kernkompetenzen Art. 72 I, 74 GG</p> | <p>Bedarfskompetenzen Art. 72 II, 74 GG</p> | <p>Abweichungskompetenzen Art. 72 III, Art. 74 GG</p> |
| <p>Bund generell allein zuständig. Länder nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung durch Bund</p> | <p>Bund zuständig, Land nur ausnahmsweise zuständig, wenn der Bund von der Kompetenz keinen Gebrauch macht; sonst: Kompetenzsperre</p> | <p>Bund zuständig, wenn erforderlich nach Art. 72 II GG</p> | <p>Doppelte Vollkompetenz (Parallelzuständigkeit) von Bund und Ländern, es gilt der Anwendungs-vorrang gemäß der Posterioritätsregel des Art. 72 III 3 GG</p> |

Fall 1: doppelte Staatsangehörigkeit

Fraglich ist, ob der Bund über die Kompetenz verfügt, ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz zu erlassen.

Der Bund verfügt über die Kompetenz nur, wenn ihm die Zuständigkeit zur Gesetzgebung für diese Frage im Grundgesetz zugewiesen ist (vgl. Art. 30, 70 I GG).

Der Bund könnte über eine ausschließliche Kompetenz gemäß Art. 73 I Nr. 2 GG verfügen. Danach hat der Bund die ausschließliche Kompetenz für die Regelung der Staatsangehörigkeit. Die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit durch Gesetz betrifft diese Frage.

Gemäß Art. 73 I Nr. 2 GG hat der Bund daher die Kompetenz ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz zu erlassen.

Fall 2: Apothekenreform

Frage1:

Fraglich ist, ob der Bund über die Kompetenz verfügt, ein neues Gesetz über Apotheken zu erlassen.

Der Bund verfügt über die Kompetenz nur, wenn ihm die Zuständigkeit zur Gesetzgebung für diese Frage im Grundgesetz zugewiesen ist (vgl. Art. 30, 70 I GG).

- I. **Ausschließliche Kompetenz des Bundes, Art. 71, 73 GG?**
- II. **Konkurrierende Kompetenz des Bundes, Art. 72, 74 GG?**

Gemäß Art. 74 I Nr. 19 GG hat der Bund die Kompetenz ein neues Gesetz über Apotheken zu erlassen.

Fall 2: Apothekenreform

Frage 2:

Fraglich ist, ob der Bund nachweisen muss, dass eine Regelung auf Bundesebene erforderlich ist.

Ein solcher Nachweis ist erforderlich, wenn es sich bei dem Gesetz um eine der in Art. 72 II GG aufgezählten Materien handelt.

Das neue Gesetz über Apotheken kann auf Grundlage von Art. 74 I Nr. 19 GG erlassen werden. Art. 74 I Nr. 19 GG ist in Art. 72 II GG nicht genannt.

Der Bund muss daher nicht nachweisen, dass eine Regelung auf Bundesebene erforderlich ist.

Fall 3: Terrorismusabwehr

1. Grundsatz der Art. 30, 70 GG: Länder
2. Aber: Ausdrücklich geregelte Bundeskompetenz?
 - a) ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes,
Art. 71, 73 I Nr. 1 GG
→ (-)
 - b) ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes,
Art. 71, 73 I Nr. 9a GG
→ (+)
3. Ergebnis: Das Land B besitzt keine
Gesetzgebungskompetenz für eine solche Regelung.